

21.03.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/071

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Straßenbenennung in Neustadt a. Rbge., Stadtteil Hagen, im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 513 A "Vor dem Linnenbalken - 1. Bauabschnitt"

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	08.06.2022 -							

Beschlussvorschlag

Die im anliegenden Plan gekennzeichneten Straßen erhalten die Namen

Planstraße 2 = Am Linnenbalken,
Planstraße 3 (Ringstraße) = Waldschmiedeweg.

Anlass und Ziele

Vom Erschließungsträger sind die zukünftigen Gemeindestraßen in dem Bebauungsplan Nr. 513 A „Vor dem Linnenbalken – 1. Bauabschnitt“ demnächst als Baustraßen fertig gestellt und zu benennen.

Das Ziel der Stadt Neustadt a. Rbge. ist es, durch Straßenbenennungen die Zuordnung von Adressen, von Wohn-/Baugebieten für die Post und Rettungsdienste etc. zu gewährleisten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, eine Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen für nicht dem allgemeinen Straßenverkehr wichtigen Verkehrsflächen und dem damit verbundenen „Schilderwald“ durch eine ausufernde Beschilderung zu verhindern.

Finanzielle Auswirkungen - keine -		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Bebauungsplan 513 A „Vor dem Linnenbalken - 1. Bauabschnitt“, Gemarkung Hagen, ist am 28.11.2021 rechtskräftig geworden.

Der Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land hat in seiner Sitzung am 23.02.2022 die im Beschlussvorschlag genannten Straßennamen vorgeschlagen und sich einvernehmlich geeinigt, dass diese Straßennamen vergeben werden sollen.

Der Ortsrat Mühlenfelder Land hat die genannten Straßennamen der Verwaltung mit der Bitte um Prüfung und Erstellung einer Beschlussvorlage weitergeleitet.

Die Verwaltung erhebt nach Prüfung des Straßennamens keine Einwände gegen den Vorschlag.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt ist gut versorgt. Wir sind auf den demografischen Wandel vorbereitet und passen die Infrastruktur an.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Erschließungsträger hat sich gemäß § 2 Abs. 1 des Erschließungsvertrages verpflichtet, die Einrichtung der Straßenbenennungsschilder und entsprechende Hinweisschilder auf eigene Kosten durchzuführen. Kosten für die Stadt Neustadt a. Rbge. entstehen nicht.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Ortsrates Neustadt in seiner Sitzung am 08.06.2022 kann die Bauordnung die Hausnummern vergeben.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage/n

öff. Lageplan